

Anerkennung von Pflegewohnheimen in der Steiermark – Rechtswirkungen bei Rechtsnachfolge

Anerkennung von Pflegeheimen. Die Rechtslage für die Anerkennung von Pflegewohnheimen in der Steiermark hat sich durch das Inkrafttreten des (neuen) Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes mit 1. 1. 2025 grundlegend geändert. Dies wirft vor allem Fragen im Hinblick auf die Rechtswirkungen von „alten“ und „neuen“ Anerkennungsbescheiden im Fall einer Rechtsnachfolge auf.

Rechtliche Rahmenbedingungen Bisherige Rechtslage

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Pflegewohnheimen in der Steiermark wurden durch das mit 1. 1. 2025 in Kraft getretene Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz¹, kurz „StPBG“, tiefgreifend geändert. Vormalig war für den Heimbetrieb eine von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu erteilende Bewilligung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 2003², kurz „StPHG“, erforderlich. Zudem wurde für die Übernahme der (Rest-)Kosten, die für die Unterbringung im Heim anfallen, durch den zuständigen öffentlichen Sozialhilfeträger eine Anerkennung nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz³, kurz „SHG“, benötigt. Diese Anerkennung erfolgte auf Antrag des jeweiligen Heimes (nach alter SHG-Terminologie „stationäre Einrichtung“) mit Bescheid der Landesregierung als zuständige Behörde, sofern ein Bedarf an Pflegeheimbetten bestand und dieses Heim geeignet war. Vom Erfordernis einer bescheidmäßigen Anerkennung ausgenommen war die Leistungserbringung gegenüber sogenannten „Selbstzahlern“, was jedoch nach kolportierten Informationen der Wirtschaftskammer Steiermark nur rund fünf Prozent aller Heimbewohner in der Steiermark sind.

Neue Rechtslage

Wie bereits von Heitzmann⁴ grundlegend dargelegt worden ist, ist nach neuer Gesetzeslage für Pflegewohnheimen eine Errichtungsbewilligung (§ 22 StPBG), eine Betriebsbewilligung (§ 23 StPBG) sowie eine Anerkennung (§ 27 StPBG) erforderlich, wobei nunmehr jeweils die Landesregierung die zuständige Behörde ist. Ob (positive) Anerkennungsbescheide erlassen werden dürfen, richtet sich insbesondere danach, in-

wiefern – unter Berücksichtigung bestehender Anerkennungen – im jeweiligen Bezirk (noch) ein Bedarf an Pflegebetten in Pflegewohnheimen besteht. Gemäß § 27 Abs 1 StPBG werden Anerkennungen nunmehr „*vorrangig für Pflegewohnheimen gemeinnütziger und öffentlicher Einrichtungen erteilt*“. Auf die potentielle europa- und verfassungsrechtliche Problematik dieser Regelung in Zusammenschau mit anderen Bestimmungen des StPBG wurde im Begutachtungsverfahren zum Gesetzesentwurf zwar hingewiesen, darauf seitens des Landesgesetzgebers allerdings (bislang) nicht reagiert.

Mit Inkrafttreten des StPBG haben sich nicht nur die Behördenzuständigkeit, sondern auch die inhaltlichen Voraussetzungen für Errichtung, Betrieb und Anerkennung von Pflegewohnheimen geändert.

Übergangsbestimmung für bestehende Anerkennungen, Rechtswirkungen und Rechtsnachfolge/Übertragung Übergangsbestimmung

Gemäß der kurz und knapp formulierten Übergangsbestimmung des § 49 Abs 5 StPBG gelten die „im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilten Anerkennungen gemäß § 13a SHG [...] als Anerkennung nach diesem Gesetz“. Bei näherer Betrachtung erweist sich diese Übergangsbestimmung als auslegungsbedürftig. Unstrittig sollte zumindest jener Normgehalt sein, dass bestehende Anerkennungen in Bezug auf Pflegewohnheimen aufrecht bleiben, sodass eine neuerliche Bescheiderlassung, die

auf der Grundlage des § 27 StPBG erfolgen müsste, nicht erforderlich ist. Allerdings lässt der vorstehend zitierte Wortlaut der Übergangsbestimmung die Frage aufkommen, ob die Rechtswirkungen eines „alten“ Anerkennungsbescheids nach § 13a SHG mit jenen eines „neuen“ Anerkennungsbescheids nach § 27 StPBG identisch sind. Unseres Erachtens ist dies nicht der Fall, und zwar aus folgenden Gründen:

Rechtswirkungen von „alten“ und „neuen“ Anerkennungen

Nach den Bestimmungen des mit 1. 1. 2025 außer Kraft getretenen § 13a SHG gab es ausschließlich zwei – rein sachbezogene – Voraussetzungen für die Anerkennung: Erstens musste am jeweiligen Standort ein Bedarf an Pflegeheimbetten bestehen. Die Bedarfsprüfung erfolgte seit 13. 7. 2021 ausschließlich anhand der von der Landesregierung für den jeweiligen Bezirk mit Verordnung⁶ festgesetzten Bettenanzahl, sodass im Rahmen des Anerkennungsverfahrens keine konkrete Bedarfsermittlung erfolgte. Zweitens musste die Eignung nach dem StPHG (oder zB krankenanstaltsrechtli-

¹ Gesetz über Leistungen und Einrichtungen für vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung (Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG) LGBl 2024/90.

² Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003 LGBl 2003/77, zuletzt idF LGBl 2023/110. ³ Steiermärkisches Sozialhilfegesetz LGBl 1998/29, zuletzt idF LGBl 2023/110. ⁴ Siehe Heitzmann, Neuregelung des Pflegerrechts in der Steiermark, ÖZPR 2025, 12 (13f). ⁵ Siehe Stellungnahme der Alpha ESI GmbH zu ABT 03VD-304114/2021-8 des Amtes der Stmk LReg, <https://pallast2.stmk.gv.at/pallast-18-pub/document?dswid=-533&ref=1217da44-4921-47ee-b1d6-b412fe879256&inner=false#> (Stand 29. 9. 2025).

⁶ 78. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. 7. 2021 über die Festlegung des Bedarfs an Pflegeheimbetten (Stmk Pflegeheimbetten-Bedarfs-Verordnung, StPbB-VO) LGBl 2021/78. Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass bis dato von der Landesregierung als zuständige Ordnungsgeberin lediglich Bedarfsverordnungen für den Pflegebettenbedarf für Bewohnerinnen/Bewohner ohne Psychiatriezuschlag erlassen wurden, obwohl die gesetzliche Grundlage seit Jahren (zunächst in § 13a Abs 2 SHG und nunmehr in § 27 Abs 3 StPBG) vorsieht, dass „[d]er Bedarf an Pflegeheimbetten und Pflegeheimbetten mit Psychiatriezuschlag [...] durch Verordnung [...] festzulegen [ist]“ (siehe § 13a Abs 2 SHG) bzw. „der Pflegebettenbedarf für Bewohnerinnen/Bewohner mit und ohne Psychiatriezuschlag gesondert auszuweisen ist“ (siehe § 27 Abs 3 StPBG).

chen Bestimmungen) gegeben sein. Weitere Voraussetzungen, insbesondere bestimmte persönliche Voraussetzungen der antragstellenden Partei, mussten nicht vorliegen.

Wenngleich – soweit ersichtlich – bis dato keine höchstgerichtliche Entscheidung⁷ dazu vorliegt, kommt unseres Erachtens einem Anerkennungsbescheid, der noch auf der Gesetzesgrundlage des § 13a SHG erlassen wurde, eine sogenannte „dingliche Wirkung“ (Wirkung „in rem“) zu. Ein solcher Bescheid bezieht sich nicht auf persönliche Eigenschaften der antragstellenden Partei bzw des im Bescheid genannten Adressaten, sondern auf die konkrete Sache, gegenständlich das Pflege (wohn)heim („stationäre Einrichtung“) am jeweiligen Standort mit der jeweiligen Bettenanzahl, wobei auch die jeweilige Netto- raumfläche pro Bett (für Tagsatzkategorie und -höhe) relevant ist. Die dingliche Wirkung hat zur Folge, dass der jeweilige Bescheid nicht nur zugunsten der antragstellenden Partei bzw des im Bescheid genannten Adressaten Rechtswirkungen entfaltet, sondern in weiterer Folge auch zugunsten eines jeden Rechtsträgers, der die Herrschaft über die Sache übernimmt, auf die sich der Bescheid bezieht.⁸ Somit ermöglicht die dingliche Wirkung, dass ein neuer Inhaber im Wege der Rechtsnachfolge in die an der Sache haftenden Rechte und Pflichten, die sich aus dem Bescheid ergeben, eintreten kann. Gegenständlich haftet das – in Anbetracht des geringen Anteils an Selbstzahlern in der Steiermark durchaus als „essentiell“ zu wertende – Recht zur Leistungsverrechnung mit der öffentlichen Hand am Pflege(wohn)heim. Die Heimeigentümer (sofern diese nicht gleichzeitig Heimbetreiber sind, auch die mit eigentümerseitigem Einverständnis nutzungsberechtigten Heimbetreiber) erlangen damit die erforderliche Rechtssicherheit. Insbesondere werden auf diese Weise die in die Heime getätigten Investitionen geschützt, was ein nachvollziehbares, auch vom Landesgesetzgeber⁹ anerkanntes Ziel ist. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die baulichen und ausstattungs- mäßigen Beschaffenheiten der Heime jeweils auf die Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugeschnitten sind, weshalb Pflegewohnheime als „Sonderimmobilien“ nicht ohne Weiteres zu anderen Zwecken genutzt werden können.

Demgegenüber soll es nach neuer Gesetzeslage im Anerkennungsverfahren gemäß

§ 27 StPBG – bei Vorliegen von Anträgen¹⁰ eines (privaten) gemeinnützigen oder öffentlichen Rechtsträgers, einerseits, sowie eines (privaten) gewerblichen Rechtsträgers, andererseits – neben dem Vorliegen von Bedarf und Eignung sowie dem Nichtvorliegen von bestimmten Ausschlussgründen auch auf eine bestimmte **persönliche Eigenschaft** der antragstellenden Partei ankommen, konkret darauf, ob es sich bei dieser um einen öffentlichen oder gemeinnützigen Rechtsträger handelt oder nicht.¹¹ Das spricht unseres Erachtens gegen eine dingliche Wirkung solcher „neuen“ Anerkennungsbescheide nach § 27 StPBG.

Die in Pflegewohnheime als Sonderimmobilien getätigten Investitionen zu schützen, ist ein nachvollziehbares, auch vom Landesgesetzgeber anerkanntes Ziel.

Schon in Anbetracht der vorstehend dargelegten unterschiedlichen gesetzlichen Anerkennungs Voraussetzungen kann die Übergangsbestimmung des § 49 Abs 5 StPBG unseres Erachtens nur so verstanden werden, dass „alten“ Anerkennungsbescheiden nach § 13a SHG weiterhin dingliche Wirkung zukommt. Diese schafft in erster Linie für die jeweiligen Heimeigentümer Rechtssicherheit. Andernfalls würde man dem Landesgesetzgeber einen – mit Inkrafttreten des StPBG erfolgten – direkten Eingriff in die Eigentumsfreiheit unterstellen. Ein solcher Grundrechtseingriff wäre – schon mangels Normierung diesbezüglicher, ausreichend langer Übergangsfristen – unseres Erachtens unzulässig.

„Alten“ Anerkennungen, die noch auf der Gesetzesgrundlage des § 13a SHG bescheidmäßig erlassen wurden, kommt unseres Erachtens weiterhin dingliche Wirkung zu.

Rechtsnachfolge/Übertragung von Anerkennungen

Das StPBG enthält in § 27 Abs 5 bis 7 Regelungen zu Standortverlegungen bzw Zusammenlegungen innerhalb eines Bezirks, sowie zum Betreiberwechsel. Zusammengefasst soll in solchen Fällen bei Einhaltung

der gesetzlich normierten Voraussetzungen der Übergang von Anerkennungen ermöglicht werden; andernfalls sollen die betreffenden Anerkennungen erlöschen. Auf die in praxi häufig anzutreffende Konstellation, in denen die Eigentümerposition und die Betreiberposition auseinanderfällt, wird in diesen Regelungen nicht eingegangen. Infolge des Weiterbestehens der dinglichen Wirkung von Anerkennungsbescheiden nach § 13a SHG sind auf solche Bescheide die Regelungen des § 27 Abs 5 bis 7 StPBG unseres Erachtens nur eingeschränkt anwendbar. Insbesondere kann bei Auseinanderfallen von Eigentümer- und Betreiberposition ein Übergang von „alten“ Anerkennungen nur mit eigentümerseitiger Zustimmung rechtmäßig sein. Andernfalls würde man dem Landesgesetzgeber einen weiteren – mit Inkrafttreten des StPBG erfolgten – direkten Eingriff in die Eigentumsfreiheit unterstellen. Ein solcher Grundrechtseingriff wäre – schon mangels Normierung diesbezüglicher, ausreichend langer Übergangsfristen – unseres Erachtens ebenfalls unzulässig.

Bei Auseinanderfallen von Eigentümer- und Betreiberposition kann ein Übergang von „alten“ Anerkennungen unseres Erachtens nur mit eigentümerseitiger Zustimmung rechtmäßig sein.

Im Hinblick auf den Betreiberwechsel ist abschließend darauf hinzuweisen, dass auffallend ist, dass es nach dem Gesetzeswortlaut nicht auf bestimmte persönliche Eigenschaften des neuen Betreibers ankommt. Somit wäre es unseres Erachtens – zumindest nach dem Gesetzeswortlaut – zulässig,

⁷ Der VwGH bejahte in seinem Erkenntnis vom 18. 4. 2012, 2010/10/0206, lediglich die dingliche Wirkung eines Bewilligungsbescheids gemäß § 15 StPHG.

⁸ Vgl allgemein Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁶ (2021) Rz 1125. ⁹ ErläutRV 17. GP StLT EZ 2387/1.

¹⁰ Siehe in diesem Zusammenhang auch die von Heitzmann, ÖZPR 2025, 12 (13f) aufgezeigten Rechtsfragen.

¹¹ Der Gesetzestext des StPBG lässt jedoch (unter anderem) offen, wie mit dem Fall umzugehen ist, dass für einen Bezirk von mehreren gemeinnützigen und/oder öffentlichen Rechtsträgern Anträge auf Anerkennung iSd § 27 StPBG gestellt werden, welche zusammen genommen den verordneten Bettenbedarf übersteigen. Hier stellt sich die Frage, ob dann wiederum – wie nach dem System des § 13a SHG – das Prinzip „first come first serve“ gilt, oder etwa die Anträge öffentlicher Rechtsträger gegenüber jenen gemeinnütziger Rechtsträger zu „bevorzugen“ sind. Unseres Erachtens sprechen die besseren Gründe für erstgenanntes Auslegungsergebnis, da der Gesetzgeber ansonsten ein dreifach abgestuftes System der Anerkennung normiert hätte (1. öffentliche Rechtsträger; 2. private gemeinnützige Rechtsträger; 3. private gewerbliche Rechtsträger).

dass ein gemeinnütziger Rechtsträger, der bei der Erlassung eines Anerkennungsbescheids nach neuer Rechtslage gemäß § 27 Abs 1 Satz 1 StPBG Vorrang genossen hat-

te, in weiterer Folge die Anerkennung auf einen privat-gewerblichen Rechtsträger als neuen Betreiber gemäß § 27 Abs 7 StPBG überträgt. § 27 Abs 7 StPBG sieht nämlich

gerade **nicht** vor, dass der Rechtsnachfolger auch öffentlich oder gemeinnützig sein muss.

ÖZPR 2025/84

Zum Thema

In Kürze

In der Steiermark werden seit 1. 1. 2025 Anerkennungen vorrangig für Pflegewohnheime gemeinnütziger und öffentlicher Einrichtungen erteilt. Obgleich für sogenannte „alte“ Anerkennungen, also Anerkennungsbescheide, die noch auf Basis der alten Rechtslage erlassen wurden, eine Übergangsbestimmung besteht, unterscheiden sich die Rechtswirkungen „alter“ und „neuer“ Anerkennungsbescheide. „Alten“ Anerkennungsbescheiden kommt unseres Erachtens weiterhin dingliche Wirkung zu. Dies hat vor allem für die Übertragung dieser Anerkennungen im Zuge einer Rechtsnachfolge Bedeutung. Bei Auseinanderfallen von Eigentümer- und Betreiberposition kann ein Übergang von „alten“ Anerkennungen nur mit eigentümerseitiger Zustimmung rechtmäßig sein.

Über die Autoren

Dr. Thomas Neger sowie Mag. Thomas Waldbauer sind Rechtsanwälte in Graz mit Spezialisierung unter anderem im Bereich des Pflegerechts und Gesundheitsrechts.

E-Mail: t.neger@unp.at; t.waldbauer@ra-tw.at

Internet: www.unp.at bzw www.ra-tw.at

Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Ganner
Universität Innsbruck

Kündigung des Heimvertrags bei vertraglich vereinbarter Kündigungsfrist

Ein Überblick. Gemäß § 27i KSchG kann der Heimträger den Heimvertrag nur aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer einmonatigen oder – bei Einstellung oder wesentlicher Einschränkung des Heimbetriebs – dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Wird vertraglich eine längere Kündigungsfrist vereinbart, gilt diese.¹

Im Oktober 2012 wurde ein Heimvertrag zwischen der Einrichtung und der Bewohnerin, vertreten durch die Erwachsenenvertreterin, abgeschlossen, worin sich die Einrichtung zur Zurverfügungstellung einer Wohnmöglichkeit sowie zur Erbringung verschiedener Pflege-, Betreuungs- und medizinischer Leistungen verpflichtete. Der Wohnvertrag lautet auszugsweise wie folgt:

„IV. Kündigung und Schadenersatz: Grundsätzlich kann dieser Wohnvertrag (mit entsprechenden Fristen) auch wieder gekündigt werden; vor Kündigung des Vertrages gilt eine Anhörungspflicht für alle Vertragspartner. Der Schutz des behinderten Menschen muss als höchste Priorität gesehen werden. Trotzdem kann es in extremen Fällen zu einer Trennung kommen, wobei dies von Seiten der Einrichtung nur dann der Fall sein kann, wenn die Betreuung nicht mehr sichergestellt werden kann (zB allgemeine Verschlechterung des Allgemeinzustandes, wodurch der Pflegeaufwand in unse-

ren Wohneinrichtungen nicht mehr gewährleistet werden kann). Die Einrichtung wird aber auch dann mithelfen, eine geeignete Wohnmöglichkeit für den behinderten Menschen zu finden.

Kündigungsfristen: Wird der Wohnvertrag nach der Probezeit von der Einrichtung gekündigt, so ist eine zweimonatige Kündigungsfrist einzuhalten, wenn bereits ein alternativer Wohnplatz gefunden wurde; ist dies nicht der Fall, gilt eine Kündigungsfrist, bis dieser Wohnplatz gefunden wurde, aber max. 6 Monate.“

Mit Schreiben vom 22. 1. 2024 sprach die Einrichtung die Kündigung des Heimvertrags unter Angabe der Gründe (Personalmangel) mit 30. 4. 2024 aus. Die Bewohnerin will weiterhin in der Einrichtung leben und begehrt daher die gerichtliche Feststellung, dass der Heimvertrag zwischen ihr und der Einrichtung trotz des Kündigungsschreibens vom 22. 1. 2024 auch über den 30. 4. 2024 hinaus wirksam ist. Es sei die

vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten worden.

Erstgericht und Berufungsgericht gaben der Bewohnerin Recht und ihrem Klagebegehren statt.

Fraglich war, ob die Einrichtung auch dann die vereinbarte Kündigungsfrist von sechs Monaten einhalten muss, wenn sie der Bewohnerin vor der Kündigung mehrere geeignete Wohnplätze angeboten hat, diese Angebote jedoch von der Erwachsenenvertreterin ohne Besichtigung oder Prüfung abgelehnt wurden.

¹ OGH 25. 6. 2025, 7 Ob 90/25y.